

Bericht des Vertreters des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und seiner Stellvertreterin für das Jahr 2007:

I.

Während der Flüchtlingsrat im Jahr 2006 noch mit 2 Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern in der Härtefallkommission vertreten war, ist er seit dem Jahre 2007 nur noch mit einem Mitglied und einem Vertreter, nämlich Arno Köppen, Tellingstedt, und Solveig Deutschmann, Nortorf, in der Härtefallkommission vertreten.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium lädt zu den jeweiligen Sitzungsterminen. Im maßgeblichen Zeitraum 2007 war der Flüchtlingsrat jeweils vollständig vertreten, so dass er in allen Sitzungen stimmberechtigt war.

II.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat die Härtefallkommission 6 x ordentlich getagt. Hinzu kommen 3 Umlaufverfahren. Des Weiteren fand eine Informationsveranstaltung mit dem seinerzeitigen Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Ralf Stegner, statt, sowie eine Sitzung, in der über die neuen Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission beraten und bestimmt wurde.

Beim Flüchtlingsrat selbst hat die Arbeitsgemeinschaft der Härtefallkommission 2 x getagt, wobei hierbei der Schwerpunkt bei den neu zu beschließenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission lag.

III.

Seit dem Jahr 2005 ist die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anrufen mit dem Ziel einer Aufenthaltsgewährung in Härtefällen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 23a Aufenthaltsgesetz und § 10 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein vom 19.01.2000 in der Fassung vom 11.01.2005. Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ergibt sich dabei aus § 11 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 12 bis 17 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein. Nach § 11 Absatz 1 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein ist die Härtefallkommission ein behördenunabhängiges Gremium, das sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und des Innenministeriums zusammensetzt. Für jedes dieser zehn Mitglieder ist zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Die Benannten werden durch das Innenministerium als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission bestellt.

Nach § 14 Absatz 4 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein entscheidet die Härtefallkommission nach Abwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gesichtspunkte.

Die Härtefallkommission ersucht sodann das Innenministerium, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Nach § 16 Absatz 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein trifft das Innenministerium im Falle eines derartigen Härtefallersuchens die Entscheidung nach § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Damit ist es letztlich der Minister, der die abschließende und maßgebliche Entscheidung trifft.

Die Härtefallkommission orientiert sich bei ihren Beratungen und Beschlussfassungen an den von ihr gem. § 12 Abs. 3 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein beschlossenen

Verfahrensgrundsätze. Ursprünglich sind diese Verfahrensgrundsätze am 27.1.2005 in der Härtefallkommission beschlossen und am 24.1.2006 neu beschlossen worden. In ihrer eigens für die Beratung und Beschlussfassung neuer Verfahrensgrundsätze anberaumten Sitzung am 9.10.2007 sind die jetzt maßgeblichen Verfahrensgrundsätze beschlossen worden.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Verfahrensgrundsätzen sind dabei maßgebliche Änderungen erfolgt. So ist die für die Prüfung von Integrationsleistungen erforderliche Regelmindestaufenthaltszeit im Bundesgebiet von ursprünglich 6 Jahren nunmehr auf 5 Jahre verringert worden. Zudem kann nunmehr bei der Beurteilung von Integrationsleistungen von Familien aufgrund der besonderen Verantwortung für das Kindeswohl die altersgerechte Integration nichtvolljähriger Personen besonders berücksichtigt und bewertet werden. Schließlich ist eine Protokollnotiz zu den Verfahrensgrundsätzen aufgenommen worden, nach welcher die Mitglieder der Härtefallkommission feststellen, das Ausländerinnen und Ausländer, die den Regelausschlussgrund eines nicht nur kurzfristigen - bis zu 3 Monaten - unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen, nicht generell von der Prüfung der von Ihnen geltend gemachten Härtefallgründe ausgeschlossen sind.

Die aktuell maßgeblichen Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission sind auf der Internetseite der Landesregierung und auch auf der Internetseite des Flüchtlingsrates einsehbar.

IV.

Vor den jeweiligen Sitzungsterminen sind den Vertretern und Stellvertreterinnen seitens der Geschäftsstelle der Härtefallkommission die einzelnen Fälle übersandt worden. Zu jedem einzelnen Fall sind die Antragsunterlagen, der wesentliche Inhalt aus der ausländerrechtlichen Verfahrensakte, der wesentliche Inhalt des Asylverfahrens, weitere durch die Geschäftsstelle eingeholte Informationen sowie eine zusammenfassende Vorstellung des jeweiligen Falles verbunden mit einem ersten Entwurf eines Beschlussvorschlages.

Jeder einzelne dieser Fälle wird im Sitzungstermin zunächst von der Geschäftsstelle noch einmal vorgestellt. Neuer Sachverhalt wird hierbei vorgetragen und in der Regel durch die Vorlage der entsprechenden neuen Belege zusätzlich transparent gemacht. Sodann wird über den Fall beraten. Dies geschieht – wie bereits in den Jahren zuvor - regelmäßig in einer von Sachargumenten geprägten Atmosphäre. Auch die an den Sitzungen beteiligte (nicht stimmberechtigte) Fachaufsicht des Innenministeriums trägt hierzu bei und liefert insbesondere Informationen zur Rechtslage. Nach Diskussionsschluss wird der Fall zur Abstimmung gestellt und das Ergebnis, ob ein Härtefallersuchen an den Innenminister gestellt wird, bekannt gegeben.

Wird entschieden, dass kein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet wird, so werden regelmäßig Empfehlungen an die Antragsteller formuliert. Zum Beispiel empfiehlt die Kommission, zur Vorbereitung der Ausreise die Unterstützung durch eine Migrationssozialberatungsstelle in Anspruch zu nehmen und den Betroffenen anzuraten, sich ihrer Ausreiseverpflichtung nicht zu entziehen und freiwillig auszureisen, um zum Beispiel später mögliche Besuchsaufenthalte bei hier in Deutschland lebenden Verwandten nicht zusätzlich noch zu erschweren.

Daneben erhält regelmäßig auch die Ausländerbehörde von der Kommission einen Zusatz, so z.B. bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Reisefähigkeit eine (amts-)ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen und bei Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses (z.B. dauerhafte Reiseunfähigkeit) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

V.

In der Härtefallkommission sind im Jahre 2007 insgesamt 23 Fälle mit 42 Betroffenen entschieden worden. Gegenüber dem Jahr 2006 bedeutet dies einen Rückgang der Anzahl der Fälle um über 50 %. Einen Rückgang hinsichtlich der Anzahl der Betroffenen um ca. 70 %.

In 10 der 23 Fälle mit 10 Betroffenen ist von der Härtefallkommission ein Härtefallersuchen beschlossen worden. Hiervon hat der Innenminister in 8 Fällen mit 8 betroffenen Personen eine Anordnung nach § 23 a AufenthG an die jeweils zuständige Ausländerbehörde gerichtet. In 2 Fällen mit 2 betroffenen Personen hat der Innenminister die Anordnung nach § 23a AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde versagt. In 13 der 23 Fälle mit 32 betroffenen Personen ist von der Härtefallkommission kein Härtefallersuchen beschlossen worden. In 40 Fällen mit 93 Betroffenen kam es lediglich zu einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Hierbei konnte in 31 Fällen mit 79 betroffenen Personen eine positive Entscheidung herbeigeführt werden:

In 17 Fällen mit 63 Betroffenen konnte die Bleiberechtsregelung oder die gesetzliche Altfallregelung angewendet werden. In 6 Fällen mit 8 Betroffenen konnte eine positive Entscheidung durch die Ausländerbehörde erwirkt werden. In 8 Fällen mit 8 betroffenen Personen konnte auf andere - vorrangige - zielführende Verfahrensmöglichkeiten verwiesen werden.

In 9 Fällen mit 14 betroffenen Personen hat die Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission eine negative Entscheidung ergeben. In 4 Fällen mit 5 betroffenen Personen ist festgestellt worden, dass Regelausschlussgründe offensichtlich erfüllt sind. In 2 Fällen mit 6 betroffenen Personen ist festgestellt worden, dass Härtefallkriterien im Sinne der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt sind. In 3 Fällen mit 3 Personen sind sonstige negative Entscheidungen getroffen worden.

VI.

Von den 23 beratenen und beschlossenen Fällen sind die Härtefallanträge in 19 Fällen mit 38 betroffenen Personen mit langjährigem Aufenthalt mit besonderer Integration begründet worden. In 2 Fällen mit 2 betroffenen Personen ist auf langjährigen Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird, abgestellt worden.

In einem Fall mit einer betroffenen Person ist auf die Trennung von in der Bundesrepublik mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet, abgestellt worden.

In einem Fall mit einer betroffenen Person ist auf schwerste gesundheitliche Problematik hin, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können, abgestellt worden.

Die Schwerpunktherkunftsländer sind Serbien und Türkei, ferner Pakistan, Afghanistan, Syrien, Usbekistan, Iran, Russische Föderation und Nigeria.

VII.

Wie vorstehend bereits angegeben, ist auch im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Anrufungen und der betroffenen Personen zu verzeichnen. Der Grund hierfür einerseits in der Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006, andererseits - und nach hiesiger Auffassung maßgeblich - an der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz am 19.8.2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung.

Zudem sind auch im vorliegenden Berichtszeitraum potentielle Härtefälle an einzelnen Ausländerbehörde vor einer etwaigen Anrufung der Härtefallkommission über § 25 Abs. 5 AufenthG zu Gunsten der Betroffenen gelöst worden. Zum Teil ist hierüber in Einzelfällen von den Mitgliedern der Härtefallkommission in den Sitzungsterminen berichtet worden.

VIII.

Die Vorbereitungszeit der jeweiligen Sitzungen der Härtefallkommission erfordern durchschnittlich eine Vorbereitungszeit pro Fall von mindestens 3 Stunden. Hinzu kommt die eigentliche Sitzungszeit von ca. 3 Stunden. Umlaufverfahren erfordern regelmäßig einen Zeitaufwand von 6 - 8 Stunden.

Arno Köppen

Solveig Deutschmann